

## **Änderung der Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg vom 15.01.2010**

### **1.**

Ziffer 5 der Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg vom 15.01.2010 (Verhalten auf dem Betriebsgelände) wird wie folgt geändert:

“Das Betreten und der Aufenthalt am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg ist grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen gestattet. Das Gelände darf nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren bzw. betreten werden.

Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Begleitpersonen – auch Kinder – sind, sofern zum Abladen der angelieferten Wertstoffe und Abfälle nicht unbedingt notwendig, nicht zugelassen.

Anlieferer, das Entsorgungspersonal und die Vertreter der Abfallwirtschaft des Landkreises Forchheim sollen auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrum Deponie Gosberg eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die allgemeinen Hygieneregeln (insb. sog. Husten- und Nies – Etikette) sind einzuhalten. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu wahren.

Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg verboten. Ausgenommen ist der Eingang vor dem Sozialgebäude.

Die Entnahme von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.”

### **2.**

Die Änderung der Betriebsordnung tritt mit Wirkung zum 19. Juni 2020 in Kraft.

Landratsamt Forchheim, den 15.06.2020

Dr. Hermann Ulm, Landrat